

Richtlinie der Stadt Nauen über die Förderung von Projekten der Kulturarbeit

1. Zielstellung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Projekten, die zur Verwirklichung eines attraktiven und kreativen Kulturangebotes für alle Bürger/innen beitragen. Ferner soll die ehrenamtliche Tätigkeit und Eigeninitiative gestärkt werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Auf schriftlichen Antrag werden im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Finanzmittel Zuschüsse nach dieser Richtlinie gewährt. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Nicht gefördert werden Projekte, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen bzw. religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen.
- (3) Entscheidungsgremium ist der Hauptausschuss.

3. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungsfähige Maßnahmen im Sinne der Satzung sind:
 - kulturelle Veranstaltungen, die gesamtstädtischen Charakter haben sowie
 - Veranstaltungen und Projekte zur Förderung der Heimatpflege.
- (2) Alle Veranstaltungen müssen innerhalb der Grenzen der Stadt Nauen einschließlich ihrer Ortsteile durchgeführt werden. Die Projekte zur Förderung der Heimatpflege müssen sich auf die Stadt Nauen einschließlich ihrer Ortsteile beziehen.
- (3) Gefördert werden ausschließlich konkrete, in sich geschlossene und selbstständige Projekte. Die Projekte müssen inhaltlich genau beschrieben sein und erkennen lassen, an welchen Orten, zu welchen Zeiten und mit welchen Kosten sie durchgeführt werden.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind in der Stadt Nauen ansässige bzw. für Nauen tätige

- juristische Personen, wie Vereine, rechtsfähige Stiftungen, kulturelle Einrichtungen und Institutionen, Kirchengemeinden, GmbH, Genossenschaften, etc. sowie
- natürliche Personen.

5. Verfahren

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen setzt ein schriftliches Antragsverfahren voraus. Die Stadt hat darauf zu achten, dass prüffähige Unterlagen eingereicht werden.
- (2) Anträge sind bis zum 30.9. des Vorjahres für das Folgejahr bei der Stadt Nauen, Kulturbüro, eingereicht sein.

Für den Antrag ist das von der Stadt Nauen für diesen Zweck erstellte Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für eine etwaige Gewährung von Fördermitteln.

- (3) Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und dies im Antrag nachgewiesen wird.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.
- (2) Der Zuschuss beträgt maximal 75 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.000,00 € je Projekt.
- (3) Nach Abschluss der Maßnahme ist die Verwendung nachzuweisen (Anlage 2). Hierin sind die Gesamtkosten der Maßnahme und deren Finanzierung darzustellen. Die Originalbelege sind beizufügen.
- (4) Die Mittel können zur Sicherung der Liquidität des Antragstellers bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch einen formlosen Antrag abgefordert werden.
- (5) Keine Fördermittel nach dieser Richtlinie werden gewährt, wenn Projekte aus anderen städtischen Haushaltsmitteln unterstützt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Nauen, den 26.10.2015

Gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister